

NEWS LETTER

Mai 2025

Newsletter Mai 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

„Wir erleben derzeit eine globale Menschenrechtskrise“, erklärt Amnesty International in einem [Report vom 29.04.2025](#), in dem die Menschenrechtslage in 150 Ländern im vergangenen Jahr dokumentiert ist. Laut den Autorinnen¹ war das Jahr 2024 weltweit von einem Abbau der Menschenrechte und rechtsstaatlicher Prinzipien durch Regierungen geprägt. Die restriktiven Maßnahmen in Bereichen wie dem Flüchtlingsschutz, der Gleichberechtigung sowie der internationalen Zusammenarbeit, die der US-Präsident seit seiner Amtsübernahme im Januar 2025 getroffen habe, seien exemplarisch für diese Entwicklung. Darüber hinaus kritisiert Amnesty International die wachsende Diskriminierung von Migrantinnen und Schutzsuchenden sowie die bei Letzteren u.a. durch deren Darstellung als Bedrohung folgende Entmenschlichung, zudem die stark zunehmende wirtschaftliche Ungleichheit, die ein Nährboden für menschenfeindliche Politik sei.

In einem [Kapitel über die Menschenrechtslage in Deutschland](#) thematisiert Amnesty International Verschärfungen im deutschen Asylrecht und deren gravierende Folgen für Schutzsuchende. Die Bundesregierung habe beispielsweise durch einen Leistungsausschluss für Schutzsuchende, für die gemäß der Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, die Prekarisierung von Schutzsuchenden weiter vorangetrieben. Durch die etablierten Binnengrenzkontrollen würden Polizeikontrollen ohne konkreten Verdacht ermöglicht, dies würde Racial Profiling und die Kriminalisierung von Schutzsuchenden verstärken. Besorgniserregend sei zudem, dass es neben der deutlichen Zunahme von rassistischer und migrationsfeindlicher Rhetorik mehr rassistisch motivierte Hassverbrechen gegeben habe.

In diesem Newsletter befassen wir uns mit aktuellen Entwicklungen zu „sicheren Herkunftstaaten“ auf europäischer Ebene. Wir thematisieren Deutschlands Umgang mit der humanitären Krise im Sudan und informieren über die aktuelle Rechtsprechung zur Weiterwanderung aus Griechenland. Abschließend werfen wir einen Blick auf die aktuelle Abschiebungspraxis in Nordrhein-Westfalen.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse newsletter@fnrw.de. Unter www.fnrw.de kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

¹ Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

„Sichere Herkunftsstaaten“: Entwicklungen auf europäischer Ebene

Im vergangenen [Newsletter](#) haben wir über die Pläne der neuen Bundesregierung, die Liste der „sicheren Herkunftsländer“ zu erweitern, und die Kritik daran, u.a. von Pro Asyl in einer [News vom 11.04.2025](#), informiert. Laut dem [Koalitionsvertrag](#) der CDU/CSU und SPD sollen Algerien, Indien, Marokko und Tunesien künftig als „sicher“ gelten. Eine fortlaufende Prüfung weiterer Staaten sei ebenfalls geplant.

Auch auf der europäischen Ebene steht das Konzept der „sicheren Herkunftsländer“ derzeit wieder im Fokus. Zum einen spielt es eine Rolle im „Italien-Albanien-Modell“. Die italienische Regierung habe ursprünglich geplant, Asylverfahren in den Drittstaat Albanien auszulagern und zu diesem Zwecke zwei Lager in Shëngjin und Gjadër errichtet, wie das Migazin in einem [Artikel vom 10.04.2025](#) berichtet. In den Lagern wollte Italien in Schnellverfahren über Asylanträge von erwachsenen, männlichen Schutzsuchenden aus „sicheren Herkunftsstaaten“ entscheiden, die auf dem Mittelmeer von italienischen Grenzschutzern in Seenot aufgegriffen wurden. Derzeit prüfe der EuGH das „Italien-Albanien-Modell“ und verhandle darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Land als „sicher“ eingestuft werden kann, wie beck-aktuell in einem [Artikel vom 10.04.2025](#) erklärt. Italienische Gerichte hätten zuvor festgestellt, dass aus dem italienischen Erlass zur Einstufung „sicherer Herkunftsländer“ nicht hervorgehe, auf welchen Quellen die Einschätzung basiere und daher den EuGH eingeschaltet.

Der zuständige Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs folgert in seinem [Schlussantrag vom 10.04.2025 \(C-758/24\)](#), dass EU-Mitgliedstaaten transparent machen müssen, auf welcher Datengrundlage die Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ beruhe, um eine Überprüfbarkeit durch Gerichte zu gewährleisten. Sofern die Regierungen ihre Quellen nicht offenlegen, bewerte die zuständige Justizbehörde in Verfahren, in denen die Einstufung eines Staates als „sicher“ angefochten wird, die Situation im betreffenden Land auf der Grundlage von eigenständig zusammengetragenen Informationen. Weiterhin erklärt der Generalanwalt, dass auch Staaten, in denen eine Bedrohungslage für bestimmte Personengruppen herrscht, als „sicher“ eingestuft werden könnten, sofern es sich hierbei um demokratische Staaten handle, die zudem ausreichende Maßnahmen zum Schutz dieser gefährdeten Personengruppen anbieten. Dies führe jedoch nicht dazu, dass Asylanträge von Angehörigen solcher Gruppen im Schnellverfahren behandelt werden. Obwohl das Gutachten für die Richterinnen des EuGH nicht bindend sei, würden sie der Expertise im Ergebnis aber häufig folgen, erklärt das Migazin im genannten Artikel. Das Urteil über das „Italien-Albanien-Modell“ werde im Mai oder Juni erwartet. „Sollte das Modell grünes Licht bekommen“, könnte es laut Migazin „in Europa Schule machen.“ In der Vergangenheit hätte die EU bereits Offenheit für Auslagerungsverfahren in Drittstaaten signalisiert. Eine Auslagerung von Asylverfahren wie im Italien-Albanien-Modell war Teil eines Prüfauftrags der Ministerpräsidentenkonferenz an die Bundesregierung in ihrem [Beschluss vom 06.11.2023](#). In seinem [Bericht vom 30.04.2025](#) kommt das Bundesinnenministerium zu dem Schluss, dass die Verlagerung von Asylverfahren in Drittstaaten außerhalb der EU mit erheblichen rechtlichen und praktischen Hürden verbunden wäre. Modelle

wie in Italien seien derzeit kaum umsetzbar, teuer und rechtlich riskant. Eine Anwendung solcher Verfahren kann laut der Verfasserinnen allenfalls in begrenztem Umfang und unter engen Voraussetzungen Teil einer europäischen Lösung sein.

Nachdem italienische Gerichte die Internierung von Schutzsuchenden außerhalb Italiens wiederholt für rechtswidrig erklärt hatten, plant die italienische Regierung derweil nach Angaben des Migazin, die gebauten Lager als Abschiebungszentren zu nutzen, also aus „sicheren Herkunftsländern“ stammende Schutzsuchende, deren Asylantrag in Italien abgelehnt wurde, bis zu ihrer Abschiebung dort zu inhaftieren.

Zum anderen ist das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ im Rahmen der Umsetzung der in weiten Teilen im nächsten Jahr in Kraft tretenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) relevant. So hat die EU-Kommission am 16.04.2025 eine EU-weite Liste „sicherer Herkunftsländer“ vorgeschlagen, die nationale Listen von EU-Mitgliedstaaten ergänzen soll, wie aus einer [Pressemitteilung vom gleichen Tag](#) hervorgeht. Die Liste umfasst den Kosovo, Indien, Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Marokko und Tunesien. Zudem sind nach Ansicht der Kommission EU-Beitrittskandidatinnen, darunter zum Beispiel die Türkei, grundsätzlich „sicher“. Die geplante EU-weite Bestimmung „sicherer Herkunftsstaaten“ würde den Mitgliedstaaten die Durchführung „beschleunigter Asylverfahren“ ermöglichen und so laut EU-Kommission zu ihrer Entlastung beitragen. Erik Marquardt, EU-Abgeordneter der Grünen, kritisierte die Pläne in einem [RND-Artikel vom 16.04.2025](#), in welchem er darauf verweist, „dass in Tunesien, Ägypten und Bangladesch Folter, Verfolgung und Gewalt gegen Schutzsuchende dokumentiert seien und die Staaten deshalb nicht als sicher eingestuft werden dürfen“. Er mahne eine potentielle Einstufung der Türkei als „sicher“, da dort Oppositionspolitikerinnen systematisch verfolgt würden und befürchte, dass dann diesen gefährdeten Personengruppen der Zugang zu normalen Asylverfahren verwehrt werde. Der Einführung der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Liste müssen das EU-Parlament sowie die Mitgliedstaaten zustimmen. Die Abstimmung könnte laut Einschätzung des RND noch vor der genannten, bevorstehenden Entscheidung des EuGH erfolgen.

Umgang mit der humanitären Krise im Sudan

Seit zwei Jahren herrsche im Sudan ein Krieg, der die weltweit derzeit schlimmste humanitäre Krise und Vertreibungskatastrophe hervorgebracht habe, erklärt UN-Flüchtlingskommissar Filippo Grandi in einer [Meldung des UNHCR vom 15.04.2025](#). Den beiden Konfliktparteien, der Armee des Militärherrschers al-Burhan und der RSF-Miliz, wirft Grandi Kriegsverbrechen sowie Verstöße gegen das Völkerrecht vor. Die Bevölkerung leide unter brutalen Angriffen, Hunger, fehlender medizinischer Versorgung und notdürftigen Unterkünften, was sich angesichts mangelnder internationaler Unterstützung zu verschärfen drohe. Auf seinem Datenportal gibt das [UNHCR](#) an, dass über 12,8 Millionen Sudanesischen auf der Flucht sind (Stand: Mai 2025). Grandi kritisiert die fehlenden globalen Bestrebungen der vergangenen zwei Jahre, den Frie-

den im Sudan zu sichern und Nachbarländer bei der Aufnahme von Schutzsuchenden zu unterstützen. In einem abschließenden Appell fordert er die internationale Gemeinschaft auf, die humanitäre Hilfe und Entwicklungsunterstützung im Sudan auszuweiten.

Im Rahmen der Sudan-Konferenz, die am selben Tag in London stattfand, habe Deutschland Hilfgelder in Höhe von 125 Millionen Euro zugesagt, wie ZDFheute in einem [Artikel vom 16.04.2025](#) berichtet. Insgesamt würden die Teilnehmerinnen der Konferenz, darunter Vertreterinnen der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, 953 Millionen Euro bereitstellen, um humanitäre Hilfen im Sudan und den betroffenen Nachbarländern zu ermöglichen. Bei sudanesischen Aktivistinnen und Organisationen sei die Konferenz auf Kritik gestoßen, erklärt die Nachrichtenagentur Middle East Eye in einem [Artikel vom 16.04.2025](#), weil es keine konkreten politischen Lösungsansätze zur Entschärfung der aktuellen Bedrohungslage für die sudanesishe Bevölkerung gebe. Besonders fatal sei laut Kritikerinnen das fehlende Handeln in der westsudanesischen Region Darfur, in der ein Genozid an den marginalisierten Masalit drohe. Sudanesishe Organisationen wie das Sudan Transnational Consortium würden zudem kritisieren, dass weder die sudanesishe Regierung noch zivile Zusammenschlüsse zur Konferenz eingeladen worden sind. Laut Laetitia Bader, der stellvertretenden Direktorin der Afrika Abteilung von Human Rights Watch, seien die beschlossenen Maßnahmen unzureichend, um das Leid im Sudan zu beenden, weshalb sie die Konferenz als „diplomatischen Flop“ einstufte.

Seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs im April 2023 haben laut Angaben des Mediendienst Integration in einem [Artikel vom 19.11.2024](#) 1.255 Personen ([Stand: September 2024](#)) Schutz in Deutschland gesucht. Eine Flucht nach Europa sei aufgrund der geringen finanziellen Mittel der sudanesischen Bevölkerung und der weitestgehend blockierten Fluchtrouten schwierig. 141 besonders schutzbedürftige sudanesishe Staatsangehörige seien am 24.04.2025 im Rahmen des Resettlement-Programms von Deutschland aus Kairo aufgenommen worden, schildert der Spiegel in einem [Artikel vom gleichen Tag](#). Resettlement bedeutet, dass der UNHCR den Aufnahmestaaten Schutzsuchende mit besonderem Schutzbedarf, etwa aufgrund von Folter- und Gewalterfahrungen, medizinischen Bedürfnissen oder einer drohenden Inhaftierung im Erstzufluchtsstaat, vorschlägt. Deutschland habe für 2024 und 2025 insgesamt 13.100 Plätze zugesagt, jedoch im April 2025 bis zur Konstitution einer neuen Bundesregierung einen vorübergehenden Aufnahmestopp für Schutzsuchende aus dem Resettlement-Programm verhängt. Bis zu diesem Zeitpunkt seien rund 5.000 Personen eingereist. Laut Sprecherinnen des Bundesinnenministeriums sei die Aufnahme dieser besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge aus dem Sudan nur wegen bereits erteilter konkreter Aufnahmezusagen erfolgt. Weitere Einreisen seien nicht vorgesehen. Ein ursprünglich für die zweite Maiwoche geplanter Flug aus Kairo mit 190 besonders schutzbedürftigen Sudanesischen aus dem Resettlement-Programm ist laut Tagesspiegel in einem [Artikel vom 05.05.2025](#) nach einem Gespräch zwischen der ehemaligen Bundesinnenministerin Nancy Faeser und ihrem Nachfolger Alexander Dobrindt kurzfristig abgesagt worden. Ob der Flug nachgeholt wird, stehe derzeit noch nicht fest.

Die Zukunft der deutschen Resettlement-Programme ist insgesamt unsicher, da die neue Bundesregierung laut [Koalitionsvertrag](#) (S. 93) plant, freiwillige Bundesaufnahmeprogramme „so weit wie möglich“ zu beenden.

Aktuelle Urteile zur Weiterwanderung aus Griechenland

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat mit [Beschluss vom 25.02.2025 \(L 8 AY 20/24 B ER\)](#) entschieden, dass die Einschränkung von Leistungen nach § 1a Abs. 4 AsylbLG (AsylbLG) bei Weiterwanderung aus Griechenland aufgrund der dortigen prekären Verhältnisse für anerkannte Schutzsuchende in bestimmten Fällen rechtswidrig ist. Im zugrundeliegenden Fall ging es um eine afghanische Familie, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten hat. Nach Angaben der Antragstellerinnen habe die Anerkennung des Flüchtlingsstatus dazu geführt, dass sie das Flüchtlingscamp, in dem sie untergebracht waren, zeitnah verlassen mussten. Aufgrund fehlender Unterstützung hätten sie über keine finanziellen Mittel verfügt und seien obdachlos gewesen. Nach Auffassung des LSG deckt sich die Schilderung der Antragstellerinnen mit Berichten der Deutschen Botschaft in Athen sowie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Aus den Berichten beider Institutionen gehe hervor, dass die legale Anmietung von Wohnraum internationalen Schutzberechtigten „faktisch versperrt“ werde, da hierzu die griechische Steueridentifikationsnummer AFM erforderlich sei. Diese Nummer sei weiterhin Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und den Erhalt vieler staatlicher Leistungen, setze aber einen Adressnachweis voraus. Auch das im Herbst 2024 eingestellte Helios-Programm zur Integration von Flüchtlingen in Griechenland hätte eine Wohnung, ein Bankkonto sowie eine Statusanerkennung als Schutzberechtigte vorausgesetzt, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt. In einem [Bericht vom März 2025](#) thematisieren auch Pro Asyl und Refugee Support Aegean die Verelendung anerkannter Flüchtlinge in Griechenland und die strukturellen Barrieren für den Erhalt von Hilfsleistungen.

Bezugnehmend auf eine unterschiedliche Entscheidungspraxis der Gerichte lehnt das LSG den Verweis der erwachsenen Antragstellerinnen auf eine Existenzsicherung durch „illegale Schwarzarbeit“ aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung und der Gefahr einer straf- oder ordnungsrechtlichen Verfolgung ab. Es widerspreche zudem dem Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des deutschen Rechts, „Drittstaatsangehörige nach Griechenland mit der Maßgabe abzuschieben, dort gegen geltende Gesetze zu verstoßen.“ Aus Sicht des LSG haben die vulnerablen Antragstellerinnen, die aus Griechenland nach Deutschland weitergewandert sind, einen Anspruch auf die vollen Grundleistungen des AsylbLG, weil „aufgrund konkreter Umstände zu befürchten ist, dass ihr bei einer Rückkehr nach Griechenland soziale Verelendung und Obdachlosigkeit droht“.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied am 16.04.2025 in zwei Fällen (BVerwG 1 C 18.24, BVerwG 1 C 19.24), dass alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen in-

ternational Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Griechenland aktuell „keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen drohen“, wie es in einer [Pressemeldung vom gleichen Tag](#) mitteilte. Damit sei „die obergerichtlich umstrittene abschiebungsrelevante Lage im Zielstaat Griechenland grundsätzlich geklärt“ und Asylanträge dieses Personenkreises könnten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden. Im vorliegenden Fall handele es sich um zwei Männer aus Gaza und Somalia, die, nachdem sie in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden seien, in Deutschland Schutz gesucht hätten. Das BVerwG hält die Abschiebung beider Schutzsuchender nach Griechenland für zulässig, weil ihnen „nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohe.“ Es sei nicht zu erwarten, dass „nach Griechenland zurückkehrende arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte dort in eine extreme materielle Notlage geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen“. Das Gericht erkenne an, dass viele Schutzsuchende unmittelbar nach ihrer Ankunft aufgrund von bürokratischen Hürden und langen Wartezeiten bis zum Erhalt von notwendigen Dokumenten keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen wie Helios+, dem Nachfolgeprogramm von Helios, hätten. Hinsichtlich einer drohenden Obdachlosigkeit verweist das BVerwG auf die Möglichkeit, in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen und medizinische Notfall- und Erstversorgung in Anspruch nehmen zu können. Anders als das LSG ist das BVerwG der Meinung, Grundbedürfnisse könnten durch Erwerbsarbeit „anfänglich jedenfalls in der sogenannten Schattenwirtschaft“ befriedigt werden. Die DW erklärt in einem [Artikel vom 24.04.2025](#), dass mit dem Urteil des BVerwG bisherige anderslautende Rechtsprechung zu Verhältnissen für Schutzsuchende in Griechenland und der Möglichkeit der Abschiebung dort hin revidiert sei.

Aktuelles zur Abschiebungspraxis in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) hat am 07.04.2025 auf Anfrage der SPD-Fraktion einen Bericht zur [Erlasslage zum Themenkomplex „Abschiebungen“](#) in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Seit 2024 hat das MKJFGFI im Themenbereich Abschiebungen ausschließlich Erlasse mit restriktiven Maßnahmen herausgegeben. Allein nach dem Anschlag in Solingen am 23.08.2024 sind im letzten Jahr vier Erlasse veröffentlicht worden, zudem ist eine Änderung der [Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen \(ZustaVO\)](#) erfolgt, durch die die Zentralen Ausländerbehörden mehr Kompetenzen bei der Durchführung von Abschiebungen erhalten haben. Aus dem Jahr 2025 stammen zwei Erlasse. Der [Erlass zur „Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Dublin-Überstellungen“ vom 11.02.2025](#) sieht ein umfassendes Controlling

der Dublin-Überstellungen durch die zuständigen Behörden vor. Laut MKJFGFI soll diese Maßnahme der Steigerung der Abschiebungsquote dienen und auftretende „Probleme“ bei einer Abschiebung frühzeitig identifizieren, sodass „notwendige Maßnahmen zur fristgerechten Durchführung der Überstellungen zeitnah ergriffen werden können.“ Das Controlling umfasst u.a. die Meldung der vom BAMF eingestuften Dublin-Fälle durch die Zentralen und kommunalen Ausländerbehörden bei der zuständigen Regionalen Rückkehrkoordination. Zudem soll die Regionale Rückkehrkoordination „unverzüglich über jegliche Aktivitäten“ wie die Buchung des Flugs oder das Ergebnis der terminierten Dublin-Abschiebung informiert werden. Darüber hinaus fordert das Ministerium zu prüfen, ob eine Überstellungshaft in Betracht kommen könnte und in Fällen, in denen eine „fristgerechte“ Abschiebung nicht möglich sei, „alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen“, wie z.B. die Terminankündigung „zu prüfen und auszuschöpfen, um eine Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung zu erwirken.“ Die Zentralen Ausländerbehörden sollen die Anwesenheit von Schutzsuchenden, die in den Landeseinrichtungen untergebracht sind, kontinuierlich überprüfen, um im Falle eines „Flüchtigseins“ das BAMF zu informieren.

Ein weiterer [Erlass vom 24.02.2025](#) regelt die „Bereichsausnahmen in sicherheitsrelevanten Fällen“ für Kirchenasyl. Das MKJFGFI weist darauf hin, dass Schutzsuchende im Dublin-Verfahren zu denen staatschutzbezogene Erkenntnisse oder Gründe für ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse aufgrund von Straffälligkeit (§ 54 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-7, Nr. 9 oder Nr. 10 AufenthG) vorliegen, kein Kirchenasyl erhalten sollen. Bekannte Fälle von Kirchenasyl, auf die die Punkte zutreffen, sollen die kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden beim MKJFGFI sowie der zuständigen Bezirksregierung melden.

Aber nicht nur Bemühungen zur Steigerung der Abschiebungsquote sind erkennbar, auch die teilweise höchstproblematische Art und Weise der Durchführung von Abschiebungen in NRW belegt den Abschiebungsdruck, wie sich exemplarisch an zwei Beispielen zur Familientrennung zeigt. In einem [Artikel vom 11.04.2025](#) berichtet Der Westen von einer Abschiebung, die eine achtköpfige Familie in Remscheid auseinandergerissen habe. Am 13.03.2025 seien sechs Mitarbeiterinnen der kommunalen Ausländerbehörde unangekündigt in die Wohnung der betroffenen Familie eingedrungen, um den Vater sowie drei der sechs Kinder abzuschieben. Auch das siebenjährige Kind der Familie sollte abgeschoben werden, was aufgrund fehlender Reisepapiere jedoch nicht möglich gewesen sei. Bei dem Familienvater handele es sich um einen Kurden, der 2018 aufgrund von politischer Verfolgung aus der Türkei geflohen sei. Bei einer Abschiebung drohten ihm mehrere Jahre Gefängnis, erklärt der Westen. Aus Panik sei der Vater vom Balkon im vierten Stock gesprungen und mit mehreren Knochenbrüchen ins Krankenhaus gebracht worden. Danach hätte die Ausländerbehörde entschieden, drei der Kinder sowie die Mutter anstelle des Vaters abzuschieben. Die in Deutschland verbliebenen Familienmitglieder hätten bis zur Ankunft der abgeschobenen Mutter und Geschwister in Istanbul keine Informationen über deren Verbleib gehabt. Ein solidarischer Bürger aus Remscheid hat am 20. März eine [Petition](#) auf der Plattform openPetition gestartet, um für die Rückkehr

der abgeschobenen Familienmitglieder zu kämpfen. Sie soll direkt an den Remscheider Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz gehen und kann bis zum 19.09.2025 unterzeichnet werden.

Wenige Tage danach ereignete sich im selben Haus ein weiterer Vorfall den die Rheinische Post in einem [Artikel vom 03.05.2025](#) thematisiert. Eine jesidische Mutter sowie ihre fünf Kinder, die ursprünglich aus dem Irak stammen, seien in der Nacht zum 17.03.2025 von Mitarbeiterinnen der Polizei und Ausländerbehörde abgeschoben worden. Auch der Ehemann und der älteste Sohn der Familie seien ausreisepflichtig gewesen, allerdings gehe aus den Antworten der Stadt Remscheid an die Rheinische Post nicht hervor, warum die Familie getrennt wurde. Inzwischen sei der Ehemann in den Irak ausgereist, um seiner Familie beizustehen. Die Familie sei nach Shingal abgeschoben worden, wo der Islamische Staat im Jahr 2014 einen Völkermord an den Jesidinnen verübt hat. Die Lage ist laut Rheinischer Post auch weiterhin instabil und gefährlich. Jedoch habe das BAMF auf Nachfrage der Zeitung erklärt, dass seit 2017 keine Gruppenverfolgung von Jesidinnen im Irak angenommen und über Asylanträge seitdem individuell entschieden werde. Wir als Flüchtlingsrat NRW haben den Vorfall gegenüber der Rheinischen Post kritisiert: „Sowohl die Familientrennung als auch die Abholung zur Nachtzeit sind Vorgehensweisen, die insbesondere bei Betroffenheit von Kindern unbedingt zu vermeiden sind.“ Weiterhin ist es „aus unserer Sicht höchst widersprüchlich, dass der Bundestag den Genozid an Mitgliedern dieser Religionsgemeinschaft im Irak bestätigt, dann aber ebensolche Menschen dorthin abgeschoben werden.“

Termine

Ausstellung: Die Dritte Welt im Zweiten Weltkrieg, 08.03.2025 – 01.06.2025, Ort: NS-Dok, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, Informationen [hier](#).

Open Space Veranstaltung 2025: Gemeinsam gegen Diskriminierung: Rassismus, Antifeminismus und Abwertung von Menschen mit Behinderung, 16.05.2025, 15.00 – 19.30 Uhr, Ort: Stadtbibliothek Hilden, Nové-Město-Platz 3, 40721 Hilden, Anmeldung und Informationen [hier](#).

12. Solinger Zukunftsdiskurs: Mehr als Wahlen – Die Zukunft der Demokratie, 19.05.2025, 18.00 – 20.00 Uhr, Ort: Theater- & Konzerthaus, Konrad-Adenauer-Str. 71, 42651 Solingen, Anmeldung bis zum 16.05.2025 und Informationen [hier](#).

Fachtag: Radikalisierungspotenziale unserer demokratiegefährdeten Gesellschaft – Prävention, Sensibilisierung, Herausforderungen, 20.05.2025, 10.00 – 16.30 Uhr, IDA-NRW, AJS

NRW, Landesjugendring NRW, LVR & LWL, Ort: Die Börse, Wolkenburg 100, 42119 Wuppertal, Anmeldung bis zum 22.04.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung: Chancen und Risiken für einen nachhaltigen Frieden im Nahen Osten, 20.05.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Ev. Akademie Villigst, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Landesunterkünfte, 21.05.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.05.2025 und Informationen [hier](#).

Workshop: Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* zwischen Ausgrenzung und Anerkennung – Unterstützung und Stärkung geflüchteter Frauen* und Migrantinnen*, 22.05.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: agisra e.V., Venloer Str. 415, 50825 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-AG "Umgang mit Ausländerbehörden": Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden, 22.05.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.05.2025 und Informationen [hier](#).

Gedenkveranstaltung: „Ein Blick von Köln nach Jasenovac“, 22.05.2025, 19.00 – 21.00 Uhr, Ort: VHS-Studienhaus am Neumarkt, Cäcilienstr. 35, 50667 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Fachtag: Antisemitismus und Schule: Wie gehen wir mit Israelfeindschaft in pädagogischen Kontexten um?, 23.05.2025, 9.30 – 16.00 Uhr, Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V., Ort: Universität zu Köln, Gebäude 906, Raum S180 (906/EG/0.19), Herbert-Lewin-Str. 10, 50931 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-AG "Kommunale Unterbringung": Hausordnungen in Gemeinschaftsunterkünften, 26.05.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 24.05.2025 und Informationen [hier](#).

Forum Migrationsgesellschaft 2025, 26.05.2025, 9.30 – 16.00 Uhr, StädteRegion Aachen, Ort: Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung, Dennewartstr. 25-27, 52068 Aachen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Kick-off-Veranstaltung von und mit (post-)migrantischen Communities in Dortmund: Gemeinsam gegen Rassismus: Neue Perspektiven, Neue Narrative, 28.05.2025, 17.00 Uhr, Fairstehen. Fair-ändern. Fair-bünden: Impulse für Dialog und gesellschaftliches Zusammenleben, Ort: Dietrich-Keuning-Haus Dortmund, Leopoldstr. 50-58, 44147 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Angebote für geflüchtete Frauen, 04.06.2025, 17:00 – 18:30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 02.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 11.06.2025, 17:00 – 20:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 04.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Kick-Off Veranstaltung: Wege zum sicheren Ankommen queerer Geflüchteter in Deutschland, 12.06.2025, 10.00 – 13.30 Uhr, LSVD+, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung: Ehrenamtliches Engagement in Flüchtlingsunterkünften – Input und Austausch, 17.06.2025, 17:00 – 18:30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 12.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Unterstützung für ältere Flüchtlinge, 18.06.2025, 17:30 – 19:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 16.06.2025 und Informationen [hier](#).

Informationsreihe: Islam von Islamismus unterscheiden! Für Lehrkräfte und multiprofessionelle Teams an Schulen, 18.06.2025, 8.30 – 16.00 Uhr, Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Ort: Alte Lohnhalle Wattenscheid, Lyrenstr. 13, 44866 Bochum, Anmeldung bis zum 04.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Das Konstrukt 'sichere Herkunftsstaaten', 24.06.2025, 17:00 – 19:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 17.06.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Workshop: Argumentieren gegen Stammtischparolen, 25.06.2025, 17:00 – 20:00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 18.06.2025 und Informationen [hier](#).

Web-Seminar: Inklusiv und klar: Öffentlichkeitsarbeit mit Haltung, 01.07.2025, 10.00 – 11.30 Uhr, FUMA: Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung und Informationen [hier](#).